

Formulare - Muster 02 - Nächsterreichbare, geeignete Krankenhäuser

Nach § 73 Abs. 4 SGB V sind in geeigneten Fällen die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben.

Das Feld steht im Reiter **Formular** und nimmt eine Zeile Text auf. Tragen Sie beide Häuser hier gemeinsam ein.